

**9. Nachtragssatzung vom 27.03.2007 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

**§ 1**

§ 12 Abs. 2 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlagssatz) erhält folgende Fassung:

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der Arbeitskreise und Beiräte sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Erstattung verpflichtet ist **sowie für die Sitzungen des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates.**

Wird bei Sitzungen nach Abs. 1 und 2 eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 2**

Diese 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende am 26.03.2007 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 9. Nachtragssatzung vom 27.03.2007 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 27.03.2007

  
Eric Weik  
Bürgermeister

